

Kundeninformation zur Preisanpassung und staatlichen Entlastungen

Temporäre Umsatzsteuersenkung für Fernwärme

Seit dem **1. Oktober 2022 bis 31. März 2024** gilt für die Lieferung von Wärme über ein Fernwärmenetz der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %**. Die Steuerermäßigung gilt für alle Leistungen, die Teil der Wärmelieferung sind. Das Gesetz dafür wurde Ende Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und gilt rückwirkend zum 01. Oktober 2022. Durch unsere jährliche Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs können wir das sogenannte Stichtagsmodell für unsere Kunden anwenden und den ermäßigten Steuersatz nicht nur ab Oktober 2022, sondern für das gesamte Jahr 2022 anwenden. Die aktuellen Abschläge für das Jahr 2022 werden weiterhin mit dem Umsatzsteuersatz von 19 % abgebucht bzw. eingezogen. Der Ausgleich mit 7 % erfolgt dann mit der turnusmäßigen Jahresabrechnung für 2022 im Februar 2023.

Der ermäßigte Steuersatz wird weiter für das Jahr 2023 bis zum 31. März 2024 zur Anwendung kommen. Sie brauchen sich um nichts zu kümmern. Alle Änderungen werden automatisch für Sie in der Abrechnung berücksichtigt. Damit profitieren Sie als nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden der FWW GmbH direkt über 2 Jahre und 3 Monate vom reduzierten Umsatzsteuersatz.

Dezembersoforthilfe für Wärmekunden:

Kundeninformation nach § 4 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG)

Die Bundesregierung hat zur Abmilderung der Energiepreiskrise und Entlastung der Bürger eine kurzfristige finanzielle Unterstützung geplant und zu deren Umsetzung das Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG) erlassen. Ziel ist eine **einmalige staatliche finanzielle Überbrückung** auch für **Fernwärmekunden**. Das Gesetz sieht vor, dass Wärmekunden für deren im Dezember 2022 zu leistenden Zahlungen eine finanzielle Kompensation erhalten, die sich an den monatlichen Abschlägen orientiert.

Im Folgenden möchten wir Sie über die konkrete Umsetzung der Kompensationszahlungen durch unser Unternehmen informieren:

Konkrete Umsetzung der Soforthilfe für Wärmekunden:

Grundsätzlich haben alle Kunden der FWW GmbH, die im Dezember 2022 Wärme von uns bezogen haben, Anspruch auf die Entlastung. Anderenfalls werden Sie von uns separat informiert.

Die Höhe der zu leistenden Kompensation beträgt 120 % des Betrages der im September 2022 an uns geleisteten monatlichen Abschlagszahlung.

Vereinfachtes Beispiel:

Kunde, mit welchem die Zahlung eines Septemberabschlags in Höhe von 150 € vereinbart wurde:

Endgültiger Entlastungsbetrag: $150 \text{ €} + 20 \% (30 \text{ €}) = \underline{180 \text{ €}}$

Bitte beachten Sie: Dieses Beispiel stellt eine starke Vereinfachung dar, die Ihnen die Höhe der Entlastung verdeutlichen soll. In der nächsten Verbrauchsabrechnung, welche den Monat Dezember 2022 enthält, wird die Entlastung gesondert ausgewiesen. Die Rechnung wird darüber hinaus auch weitere Faktoren, u. a. Ihren tatsächlichen Verbrauch im Abrechnungszeitraum, die geleisteten Abschlagszahlungen und die Umsatzsteuer, berücksichtigen.

Die Umsetzung der Soforthilfe erfolgt in der nachfolgend beschriebenen Weise:

Zur Umsetzung der finanziellen Kompensation werden wir gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 EWSG verschiedene Verfahren anwenden:

- Gegenüber Kunden, die eine Einziehung der Abschlags- oder Vorauszahlung vereinbart haben, werden auf den Einzug im Dezember verzichtet.
- Kunden mit Überweisung oder Dauerauftrag für die Abschlags- oder Vorauszahlungen, bitten wir im Monat Dezember 2022 keine Überweisung vorzunehmen. Sofern trotzdem eine Überweisung stattfindet, wird diese mit der Jahresrechnung 2022 verrechnet.
- Bei Neukunden, die noch keine Abschlags- oder Vorauszahlung durchführen, werden wir die Erstattung mit der Jahresrechnung 2022 verrechnen.

Hinweis zur Entlastung von Mietern:

Für die Weitergabe der Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeellschaften ist gemäß § 5 EWSG der Vermieter bzw. die WEG zuständig; die Entlastung soll in diesen Fällen regelmäßig im Rahmen der Heizkostenabrechnung erfolgen.

Wichtiger Hinweis!

Im Rahmen der Erstattungsforderung für die Gewährung der Soforthilfe ist es erforderlich, dass wir als Wärmeversorger personenbezogene Daten der Kunden an einen externen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beauftragten Dienstleister weitergeben, damit dieser die Plausibilität des Erstattungsanspruchs des Wärmeversorgers prüfen kann. Zu diesen Daten gehören gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums sowie Postanschrift, Telefonnummer und ggf. die E-Mail-Adresse.

Falls Sie Fragen zu den Themen Preisanpassung, Umsatzsteuersenkung oder Dezembersoforthilfe haben, melden Sie sich gerne bei uns:

Andrea Schmid
Finanzen/Controlling
07309/878-4003

Daniela Rösch
Buchhaltung/Assistenz
07309/878-4004

Markus Hertel
Geschäftsführer
07309/878-4000